

Allgemeine Lieferbedingungen der Femron AG

§ 1 Gegenstand

Diese Bedingungen finden Anwendung auf sämtliche Lieferungen und Leistungen, die wir nach den Weisungen und Unterlagen des Auftraggebers (wie Zeichnung, Material- und Arbeitsbeschreibungen, Stücklisten usw.) und unter Verwendung von eigenem oder fremdem Material auf unsere Rechnung herstellen.

§ 2 Angebot

Angebote, die keine ausdrückliche Annahmefrist enthalten, sind bis zu unserer Auftragsbestätigung unverbindlich. Alle Angebote beziehen sich auf diese allgemeinen Lieferbedingungen.

§ 3 Technische Unterlagen

Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Vorschriften sind für den jeweiligen Auftrag massgebend. Eine Prüfung der uns zugestellten Unterlagen hat durch den Auftraggeber zu erfolgen.

§ 4 Prototypen, Pilotserie

Bei der Herstellung von Prototypen und Pilot- oder Vorserien können wir eine Einhaltung aller geforderten Masse und Toleranzen nicht garantieren. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand zum jeweils gültigen Stundensatz.

§ 5 Materiallieferungen

Wird das Material vom Auftraggeber geliefert, so bleibt es sein Eigentum, er trägt die Gefahr für Verlust und Beschädigung, sofern uns kein Verschulden trifft.

§ 6 Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren und Programme

Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren und Programme bleiben unser Eigentum, auch wenn ein Kostenanteil in Rechnung gestellt wurde. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Vorrichtungen und Lehren dürfen nur für seinen Auftrag verwendet werden. Sie werden von uns fachgemäss gelagert und gebraucht. Die Kosten für Wiederbeschaffung oder Instandstellung verlorener, beschädigter oder abgenützter Werkzeuge gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern uns kein Verschulden trifft.

§ 7 Preis

Die Preise verstehen sich netto ab Werk, ohne Verpackung, in Schweizerfranken. Abzüge von Skonten usw. sind nicht statthaft. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. die Kosten für Zölle, Steuern, Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 8 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind ohne jeglichen Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum. Es gilt der erweiterte Eigentumsvorbehalt. Sollten die angegebenen Zahlungstermine nicht eingehalten werden, so behalten wir uns vor, einen angemessenen Verzugszins zu berechnen.

§ 9 Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang der erforderlichen Unterlagen und Klarstellung aller Details. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrags bei verspäteter Ablieferung.

§ 10 Mengeneinhaltung

Ohne spezielle Abmachungen sind Abweichungen bis 10% zulässig.

§ 11 Versand

Der Versand erfolgt immer auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Versicherung gegen jeglichen Schaden ist Sache des Auftraggebers. Reklamationen wegen eventuell fehlender Teile haben spätestens innert 2 Wochen nach Erhalt der Ware zu erfolgen.

§ 12 Garantie

Wir übernehmen für unsere Leistungen eine Garantie von 12 Monaten. Wir verpflichten uns, alle Teile, die nachweisbar infolge mangelnder Ausführung unserer Leistungen schadhaft oder unbrauchbar sind, so rasch wie möglich auszubessern oder zu ersetzen. Von der Garantie ausgeschlossen sind alle Schäden, die auf Abnutzung, Alterung, falsche Pflege oder Verwendung, vom Auftraggeber geliefertes Material, auf fehlerhafte Konstruktion oder auf sonstige uns nicht anlastbare Ursachen zurückzuführen sind.

§ 13 Haftung

Eine Haftung für Folgeschäden jeglicher Art ist ausgeschlossen. Die Haftung für uns geliefertes Material beschränkt sich auf die Höhe des Fakturabetrages der schadhafte Werkstücke.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist CH-8450 Andelfingen / Schweiz.

§ 15 Gültigkeit

Diese allgemeinen Lieferbedingungen für Lohnaufträge sind verbindlich für alle von uns auszuführenden Aufträge. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.